Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	München
P I-1312-4-3/737 I 28.09.2026	C12-0016-1-2703 JAH	08.11.2026

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn vom 15.09.2026 betreffend Fragen zur polizeilichen Durchsetzung der angezeigten Versammlung vom Königsplatz zum Bayerischen Rundfunk am 12. September 2026

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1
Wurde die für den Königsplatz angezeigte sich fortbewegende Versammlung in der angezeigten Route und im zeitlichen Rahmen tatsächlich durchgeführt (bitte falls nicht die Gründe für die konkret nicht realisierten Abschnitte abschließend ausführen)?

Nein. Die angezeigte Route und der der zeitliche Ablauf der Versammlung „Diese Regierung muss weg Merz muss weg“ wurden nicht vollständig umgesetzt. Aufgrund der Lageentwicklung wurde die Route der sich fortbewegende Versammlung in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter angepasst und im weiteren Verlauf durch die Polizei mit einer beschränkenden Verfügung zu einer stationären Versammlung gewandelt. Die Gründe hierfür werden in der Antwort zu Frage 2.1 dargestellt.

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München
Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

zu 1.2
Welche Versammlungen waren für den 12. September 2026 im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München im Bereich Königsplatz, Arcisstraße, Karolinenplatz und angrenzender Straßen angezeigt (Veranstalter, Motto, angezeigte Form stationär/Aufzug, angezeigte Route, angezeigte Höchstteilnehmerzahl, Auflagen)?

Am 12.09.2026 waren im genannten Bereich folgende Versammlungen angezeigt:

- „Diese Regierung muss weg Merz muss weg“ als sich fortbewegende Versammlung mit 1.000 angemeldeten Teilnehmern auf der Strecke: Königsplatz – Katharina-von-Bora-Str. – Sophienstr. – Lenbachplatz – Karlsplatz – Bayerstr. – Landsbergerstr. – Grasserstr. – Hackerbrücke – Grasserstr. – Wredestr. – Marsstr. – Hopfenstr. – Marsstr. – Seidlstr. – Stiglmaierplatz – Brienner Str. – Königsplatz (im weiteren **Versammlung 1**);

- „Gegenkundgebung zu „Merz muss weg!“ Großdemonstration“ als stationäre Versammlung in der Arcisstraße mit 100 angemeldeten Teilnehmern (im weiteren **Versammlung 2**).

Bezüglich der Anfrage zum jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Veranstalter kann mitgeteilt werden, dass die Versammlungen grundsätzlich durch natürliche Personen angemeldet wurden. Darüber hinaus zielt die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder ggf. Dritte zugänglich werden, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch

unter Berücksichtigung der nicht vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Es wurden für beide Versammlungen durch die Versammlungsbehörde anlassbezogene Auflagen zur Nutzung von Verkehrsflächen, zum Brand- und Immissionsschutz, zur Unfallverhütung sowie zur Verwendung von Pavillons erlassen.

zu 1.3
Wurden vor, während oder nach der Versammlung am Königsplatz Platzverweise, Aufzugsverbote, Routenänderungen, räumliche Trennungen oder sonstige versammlungsrechtliche Maßnahmen gegenüber einer der beiden Versammlungen ausgesprochen?

zu 2.1
Waren nach Einschätzung der Einsatzleitung am Königsplatz zu irgendeinem Zeitpunkt nicht genügend Kräfte verfügbar, um die angezeigte Aufzugsstrecke gegen Blockadeversuche oder ein gewaltsames Aufeinandertreffen durchzusetzen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.3 und 2.1 zusammen beantwortet.

Beide Versammlungen konnten nach erfolgter Belehrung der jeweiligen Versammlungsleiter ohne besondere Vorkommnisse beginnen. Im Verlauf der Versammlung 2 versuchten mehrere Kleingruppen sich aus verschiedenen Richtungen der Versammlung 1 zu nähern. Ein unmittelbares Überwechseln dieser Personen zur Versammlung 1 wurde durch die polizeilichen Einsatzkräfte vor Ort unterbunden. Im weiteren Fortgang wuchs die Versammlung 2, welche in der Arcisstraße begonnen hatte, auf ca. 600 Teilnehmende an. Eine Vielzahl dieser Personen verließ ihren zugewiesenen Versammlungsort und formierte sich im Bereich der Antikensammlung und der Glyptothek.

Eine Gruppe von 20 Personen südlich der Propyläen wurde als nicht angezeigte Versammlung (im weiteren **Versammlung 3**) gewertet und aufgefordert, ebenfalls den östlichen Bereich des Königsplatzes aufzusuchen. Diese waren thematisch der Versammlung 2 zugehörig. Da die Teilnehmenden der Versammlung 3 auf

dreifache Ansprache nicht reagierten, wurden sie mittels unmittelbaren Zwangs in Form von einfacher körperlicher Gewalt in den Bereich östlicher Königsplatz geschoben.

Aufgrund der hohen Teilnehmerzahl der Versammlung 2 und deren räumliche Verteilung erfolgte nach Rücksprache und mit Einverständnis des Leiters der Versammlung 1 eine Änderung der Aufzugsstrecke. Um 15:18 Uhr und erneut um 16:01 Uhr wurde zwischen der Polizei und dem Leiter der Versammlung 1 zunächst kooperativ eine stationäre Durchführung der Versammlung vereinbart.

Im weiteren Verlauf zog der Leiter der Versammlung 1 die zuvor getroffene Kooperationsvereinbarung zur stationären Durchführung zurück. Um körperliche Auseinandersetzungen zwischen den opponierenden Versammlungsteilnehmern zu verhindern, beschränkte die Polizei die Versammlung 1 um 16:18 Uhr auf eine stationäre Durchführung.

zu 2.2
Wie viele Polizeikräfte waren am 12. September 2026 am Königsplatz/Arcisstraße, im Bereich Siegestor/Ludwigstraße und insgesamt im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München im Versammlungs- und Großveranstaltungseinsatz?

Das Polizeipräsidium (PP) München setzte zur Einsatz- und Lagebewältigung rund 250 Einsatzkräfte ein.

zu 2.3
Auf welcher Lagebeurteilung beruhte die Kräfteverteilung zwischen der Versammlung am Königsplatz (angezeigt bis zu 1.000 Teilnehmer zuzüglich Gegendemonstration) und der zeitgleichen „Prüf-Demo“ im Bereich Siegestor?

Die Gliederung der Kräfte erfolgte im Rahmen einer umfassenden Lagebeurteilung durch das PP München.

zu 3.1
Welche Erkenntnisse lagen der Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz vor dem 12. September 2026 zu geplanten Stör-, Blockade- oder Angriffshandlungen gegen die Versammlung am Königsplatz vor?

Konkrete Erkenntnisse über geplante Störaktionen lagen nicht vor, jedoch war bei der Teilnahme des linksextremistischen Spektrums mit Störaktionen zu rechnen.

zu 3.2
Ist der Staatsregierung bekannt, ob an der Gegendemonstration Personen oder Gruppierungen teilgenommen haben, die dem linksextremistischen Spektrum zuzurechnen sind oder vom Verfassungsschutz als linksextremistisch beobachtet werden (bitte Größenordnung und Aufnahme dieser Erkenntnis in die Einsatzplanung erläutern)?

Nach Erkenntnissen nahmen an den Gegenprotesten rund 100 Personen aus der linksextremistischen Münchner Szene teil, darunter solche, die der Antifa-NT zuzurechnen sind.

zu 3.3
Gab es am Königsplatz oder auf der angezeigten Aufzugsstrecke tatsächliche Blockadeversuche, Sitzblockaden, Angriffe auf Versammlungsteilnehmer, Bewurf oder vergleichbare Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten (bitte jeweils Anzahl, Tatvorwurf und ob die Handlung die Fortsetzung des Aufzugs verhindert oder verzögert hat darlegen)?

Am Königsplatz oder entlang der angezeigten Aufzugsstrecke kam es während der Versammlung 1 zu keinen Blockadeversuchen, Sitzblockaden, Angriffen auf Versammlungsteilnehmer oder Bewurf.

Nach Beendigung der Versammlung entfernten sich Versammlungsteilnehmer dieser Versammlung geschlossen mit sichtbar gezeigten Kundgebungsmitteln vom Versammlungsort. Opponierende Versammlungsteilnehmer folgten ihnen und attackierten diese, wobei es zu körperlichen Auseinandersetzungen und einem folgenlosen Flaschenwurf kam.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können die nach der Versammlung vorgefallenen Straftaten noch nicht beziffert werden, da die polizeilichen Ermittlungen hierzu noch nicht abgeschlossen sind.

zu 4.1
Welche Dienststelle bzw. Funktion hatte die Gesamteinsatzleitung für die Versammlungslage in München und die örtliche Einsatzabschnittsleitung am Königsplatz inne?

Die Einsatzleitung für das Versammlungsgeschehen am Königsplatz oblag der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 12 München (Maxvorstadt).

zu 4.2
Erging schriftlich, mündlich oder über Einsatzmittel die Anordnung, den angezeigten Aufzug nicht oder nicht auf der angezeigten Route durchzusetzen, die Versammlung am Königsplatz festzusetzen oder vor der Gegendemonstration zurückzuweichen?

Die Polizei erließ gegenüber dem Versammlungsleiter mündlich die beschränkende Anordnung, die Versammlung nicht als Aufzug, sondern nur als stationäre Versammlung durchzuführen.

zu 4.3
Nach welchen Einsatzgrundsätzen entscheidet die Bayerische Polizei, ob eine angezeigte Aufzugsstrecke gegen eine Gegenversammlung oder gegen Blockierer durchgesetzt wird oder ob die angezeigte Versammlung räumlich beschränkt bzw. umgeleitet wird?

Ob die angezeigte Aufzugsstrecke durchgesetzt werden kann oder eine räumliche Beschränkung bzw. Umleitung erforderlich ist, entscheidet die Bayerische Polizei auf Grundlage einer konkreten Lagebeurteilung sowie unter Abwägung der betroffenen Rechtsgüter im Einzelfall. Maßgeblich sind hierbei insbesondere die Verhältnismäßigkeit und die Berücksichtigung gegenwärtiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

zu 5.1
Wie viele Identitätsfeststellungen, Platzverweise, Ingewahrsamnahmen und vorläufige Festnahmen gab es am 12. September 2026 im Einsatzraum Königsplatz/Arcisstraße, getrennt nach Zuordnung zur angezeigten Versammlung, zur Gegendemonstration und zu unbeteiligten Dritten?

Im Rahmen der Versammlungslage im Bereich Königsplatz und Arcisstraße erfolgten bei vier Teilnehmern der Versammlung 2 bzw. Versammlung 3 Identitätsfeststellungen mit Festhaltung nach der StPO.

zu 5.2
In wie vielen Fällen wurde unmittelbarer Zwang angewendet (einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, Reizstoffe, Schlagstock)?

Im Rahmen der angefragten Versammlungen war der Einsatz unmittelbaren Zwangs in Form von einfacher körperlicher Gewalt in 219 Fällen, der Einsatz des Mehrzweckstocks in 52 Fällen sowie der Einsatz des Reizstoffsprühgeräts in 151 Fällen erforderlich.

zu 5.3
Wie viele Strafanzeigen und Ordnungswidrigkeiten wurden im Zusammenhang mit den Versammlungen am Königsplatz gefertigt (bitte nach Tatvorwurf und soweit feststellbar politischer Zuordnung aufschlüsseln)?

Ordnungswidrigkeiten:

- 2 Verstöße gegen das BayVersG – nicht angezeigte Versammlung

Straftaten:

- 10 Verstöße gegen das BayVersG – Vermummungsverbot
- 7 Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte, in Tateinheit mit Körperverletzung oder gefährlicher Körperverletzung
- 1 Sachbeschädigung an Kfz
- 1 Körperverletzung z. N. eines Versammlungsteilnehmers der Versammlung 1

Alle o. g. Straftaten und eine Ordnungswidrigkeit werden dem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität – links zugeordnet.

zu 6.1
Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die wirksame polizeiliche Durchsetzung einer formgerecht angezeigten Versammlung, einschließlich eines angezeigten Aufzugs, unabhängig von deren politischer Richtung zu ermöglichen ist und dass eine Gegenversammlung kein Vetorecht gegen die Route einer rechtmäßig angezeigten Versammlung begründet?

zu 6.2
Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Bayerische Polizei bei zeitgleichen Versammlungen unterschiedlicher politischer Richtungen nicht faktisch die größere oder die politisch näherliegende Versammlung privilegiert und die kleinere Versammlung auf einen stehenden Platz beschränkt?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.1 und 6.2 zusammen beantwortet.

Das Recht des Veranstalters, selbst über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung zu bestimmen, ist Ausfluss der in Art. 113 Bayerische Verfassung und Art. 8 Grundgesetz garantierten Versammlungsfreiheit (vgl. BVerfGE 128, 226 <251>). Im Wege der praktischen Konkordanz müssen widerstreitende Interessen in Ausgleich gebracht werden. Sofern diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, werden die entsprechenden Maßnahmen durch die zuständigen Versammlungsbehörden oder im Eilfall durch die Polizei getroffen.

Ungeachtet dessen sind Versammlungen vor Gegenversammlungen zu schützen. Diese in unparteiischer Weise zu erfüllende Aufgabe der zum Schutz der rechtsstaatlichen Ordnung berufenen Polizei (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18. August 2000 – 1 BvQ 23/00, NJW 2000, 3053 <3056>) wird von der Bayerischen Polizei selbstverständlich wahrgenommen.

zu 6.3
Sieht die Staatsregierung im Verlauf am Königsplatz am 12. September 2026 Anhaltspunkte für eine unzureichende Durchsetzung des Versammlungsrechts?

Die Versammlungen am Königsplatz am 12.09.2026 konnten durchgeführt werden und mussten auf Grund widerstreitender Interessen im Rahmen der praktischen

Konkordanz beschränkt werden. Daher wird seitens der Staatsregierung keine unzureichende Durchsetzung des Versammlungsrechts gesehen.

zu 7.1
Kam es am 12. September zu Verletzungen von Polizeibeamten oder Versammlungsteilnehmern (bitte Zahl, Schwere und Zuordnung zur angezeigten Versammlung, zu Gegendemonstration bzw. zu den eingesetzten Kräften angeben)?

Ein Teilnehmer der opponierenden Versammlung 2 wurde durch die Anwendung des Reizstoffsprühgeräts leicht verletzt. Des Weiteren wurden vier Polizeibeamte durch Teilnehmer der opponierenden Versammlungen 2 oder 3 leicht verletzt, davon waren zwei Einsatzkräfte nicht mehr dienstfähig.

zu 7.2
Welche allgemeinen Dienstanweisungen, Einsatzkonzepte oder Leitlinien der Bayerischen Polizei gelten für den Umgang mit Blockaden gegen rechtmäßig angezeigte Aufzüge, werden diese Leitlinien nach Kenntnis der Staatsregierung in München und in der Fläche unseres Freistaats gleich angewendet?

Die Einsatzbewältigung obliegt den örtlich zuständigen Verbänden der Bayerischen Polizei. Der Umgang mit Blockaden gegen angezeigte Aufzüge erfolgt auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und aufgrund einer individuellen Lagebeurteilung. Hierbei werden die konkreten Gegebenheiten und Umstände im Einzelfall sowie die von polizeilichen Maßnahmen betroffenen Rechtsgüter berücksichtigt.

zu 7.3
Falls der Leiter der angezeigten Versammlung am Königsplatz die Durchsetzung der angezeigten Aufzugsstrecke verlangt hat, was wurde ihm von der angezeigten Route mitgeteilt (bitte jeweilige Funktion und Zeitpunkt darlegen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.3 und 2.1 wird verwiesen.

zu 8.1
War das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München als Versammlungsbehörde in die Entscheidung eingebunden, den angezeigten Aufzug nicht oder nicht auf der angezeigten Route durchzuführen?

Nein. Die Entscheidung wurde durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle getroffen, die ab Beginn der Versammlung und in unaufschiebbaren Fällen auch für Maßnahmen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) zuständig ist, vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayVersG.

zu 8.2
Falls Vorkommnisse am Königsplatz am 12. September 2026 im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst werden, mit welcher Zuordnung (PMK-links oder PMK-rechts-motiviert, PMK-sonstige und Fallzahl angeben)?

Die unter Antwort 5.3 aufgeführten Straftaten werden dem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-links zugeordnet. Es wird darauf hingewiesen, die endgültigen Zuordnungen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2027 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen ergeben können. Die Zuordnungen sind demnach als vorläufig zu betrachten.

zu 8.3
Liegt eine schriftliche Einsatzauswertung des Polizeipräsidiums München oder einer übergeordneten Ebene zu den Versammlungen am 12. September 2026 vor?

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär